

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ in der Fassung vom 07.05.2001, geändert durch die Änderungssatzungen vom 16.06.2002, 01.06.2012, 13.12.2012 und beschlossene Satzungsänderungen von 04.03.2015 wird insgesamt und wie folgt geändert:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“. Er hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen.
Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578).
Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gewässereinzugsgebiete von Zingst (ohne Bock und Werderinseln), Darß, Fischland und die Einzugsgebiete von Recknitz, Klosterbach und Saaler Bach, die Einzugsgebiete der Küste mit den Zuflüssen zur Ribnitzer See (ausschließlich Körkwitz Kläranlage, Körkwitzer Bach), Saaler Bodden, Bodstetter Bodden, Barther Bodden und Barther Strom bis ausschließl. SW Barth-Tannenheim sowie die vorgelagerten Inseln der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung einschließlich der Unterhaltung und des Betriebes der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen gemäß § 39 WHG i.V. m. § 62 LWaG
- (2) Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG und den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dienen (gemäß § 83 (3) LWaG).

Der Verband hat folgende, durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgabe:

- (3) Durchführung des Gewässerausbaus (ggf. einschließlich Projektplanung und Beantragung Fördermittel) im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden oder anderer Mitglieder nach § 3 (1) dieser Satzung, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 2 LWaG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag seiner Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten. Über die Annahme des Auftrages entscheidet die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen als dingliche Mitglieder,
2. die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird. Das Mitgliederverzeichnis ist jederzeit im Verband einsehbar. Die Mitglieder sind verpflichtet auch unaufgefordert Angaben über Änderungen zu machen, Nachweise zu führen oder Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung ihrer Mitgliedschaft erforderlich sind.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Als Unternehmen des Verbandes im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) hat der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen, Schöpfwerken und Deichen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insbesondere aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres gültigen Anlagenverzeichnis, dem jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere dem Erhalt des Gewässerbettes zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses.

Das Unternehmen des Verbandes bei der Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag von Mitgliedern auf Flächen im Verbandsgebiet wird in den jeweilig erforderlichen Zulassungen (Planfeststellung bzw. Plangenehmigung) konkretisiert.

Zum Unternehmen des Verbandes gehören auch die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und die Beitragsveranlagung erforderlichen Datenermittlungen, -haltungen und -verarbeitungsprogramme.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Der Schauplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig ein.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt.
Die Schaubezirke sind:
01- Fischland-Darß-Zingst,
02- Klosterbach,
03- Saaler Bach einschl. Boddenzuläufe bis nördl. Damgarten,
04- Schulenberger Mühlenbach einschl. westliche Recknitzzuläufe nördlich bis Carlewitz,
05- Reppeliner Bach, Maibach, westl. Recknitzzuläufe zwischen Tessin und Schulenberg, 06- Östliche Recknitzzuläufe der Gem. Thelkow/Selpin und Eixen,
07- Polchow, Pludderbach, Korleputer Bach,
08- Westliche Recknitzzuläufe Cammin,
09- Tribohmer Bach, Templer Bach.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung.
Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied oder Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§44 (2) WVG). Bei Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Geschäftsführer.

§ 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied durch eine natürliche Person vertreten. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch dieselbe Person ist möglich.
Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmbefugnis mehrere Personen teilnehmen, deren Stimmabgabe erfolgt nach § 15 Absatz 2 WVG i.V. m. § 48 Abs. 3 WVG jedoch einheitlich.
- (2) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:
1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung,
 2. Entscheidungen nach § 19 Abs.7 dieser Satzung,
 3. Bestätigung des Schriftführers und der Stimmzähler
 4. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen kostenpflichtigen Organisationen und Vereinigungen.
 5. Beschluss über Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung, Wahlordnung
 6. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Schaubeauftragten)
 7. Entscheidung über Durchführung und Finanzierung von Ausbaumaßnahmen nach § 19 (6) dieser Satzung

§ 8**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben werden entsprechend § 58 (1) WVG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
Die Niederschrift wird jedem Mitglied per Post oder elektronisch zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Weiterhin zugelassen sind weitere Personen, Sachverständige, Behördenvertreter, der Vorstand und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, wenn kein in der Verbandsversammlung anwesendes Mitglied widerspricht. Über weitere Ausnahmen und den Ausschluss von Nichtmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist nach § 52 (1) Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die in den Mitgliedsgemeinden die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers nach § 6 Kommunalwahlgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, der Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind im Beschlussbuch einzutragen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
 1. Entscheidungen über Mitgliedschaft in anderen nicht kostenpflichtigen Organisationen und Vereinigungen
 2. Die Entscheidungen über Rechtsmittelverfahren
 3. Entscheidung über die Ausnahme von der Hebung von Säumniszuschlägen nach § 20 (4) der Satzung

4. Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 (1) dieser Satzung
 5. Die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bzw. der Streichung bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 GUVG i.V.m. § 3 (3) dieser Satzung
 6. Entscheidung über eine veränderte Vertretungsbefugnis nach § 15 (3) dieser Satzung
 7. Entscheidungen in Zweifelsfällen über Vorliegen und die Zurechenbarkeit der Vorteile nach § 19 (8) dieser Satzung
 8. Entscheidungen über die Hebung von Erschwernismehraufwendungen nach Pkt. 1.2 der Veranlagungsregel
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14

Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand im Rahmen des Stellenplanes die erforderlichen Dienstkräfte ein.
Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVÖD-VKA in der jeweils gültigen Fassung oder nachfolgenden Tarifverträgen).

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist für den Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere Beitragsbescheiden, für den Verband zusammen mit dem Geschäftsführer alleinvertretungsbefugt.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von Investitionsvorhaben, in Satzung- und Beitragsberechnungsfragen, sowie bei Streitigkeiten nach § 18 VOB/B, kann mit Beschluss des Vorstandes der Geschäftsführer unter Beachtung des Abs. 1 den Verband ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Dringliche Beschlüsse über die Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren bis zu einem Wertumfang von 20.000 € netto können durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied getroffen werden.
- (5) Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro abzuschließen.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung. Diese Entschädigungen gelten auch für Schaubeauftragte und Schauführer.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Schaugeldes werden von der Versammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben (§ 29 WVG). Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Für die nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung betroffenen Vorstandsmitglieder beginnt die Beitragspflicht gegenüber dem Verband mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Beitragsanspruch für das Eintrittsjahr wird im darauffolgenden Haushaltsjahr durch den Verband vom Mitglied eingefordert. Von der Beitragserhebung für das Eintrittsjahr wird abgesehen, soweit das Mitglied aufgrund eines bestandskräftigen Gebührenbescheides Gebühren an die betroffene Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke liegen, entrichtet und erklärt hat, dass es von einer Rückabwicklung (z.B. im Wiederaufnahmeverfahren) absieht.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen wird nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel. Diese Veranlagungsregel ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben.
- (3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit des Hebesatzes des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer (Pkt. 1.1 Veranlagungsregel). Die Höhe des Hebesatzes ergibt sich aus dem jährlichen Haushaltsplan.
- (4) Für besondere Aufwendungen und die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten gehoben werden. Bei jährlichem Anfallen ist die Erhebung einer pauschalen Vorauszahlung möglich, der eine Schätzung der Kosten zugrunde liegt. Einer Erschwerung der Unterhaltung stehen auch Leistungen gleich, die erforderlich im Rahmen einer eingeschränkten Gewässerunterhaltung werden bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient. (Mehraufwendungen, Zuschläge, besondere Beiträge) Näheres regelt die Veranlagungsregel. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlichen Erschwernisbeiträgen ist.
- (5) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln und von den vorteilsnehmenden Mitgliedern zu entrichten.
- (6) Für den Ausbau der Gewässer II. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich grundsätzlich auf die Mitgliedsgemeinden, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband, sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme, kann der Verband im Auftrag als Ausbauträger tätig werden. Über die Durchführung und Finanzierung, insbesondere bei überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen der Maßnahme, entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall.
- (7) Abweichend von Absatz 1 bis 6 kann die Verbandsversammlung, im Einzelfall, einen abweichenden Beitragsmaßstab festlegen und alle Mitglieder zur Finanzierung heranziehen. Die Beitragsermittlung erfolgt dann hektargleich nach den tatsächlich angefallenen Kosten der Maßnahme bezogen auf die gesamte Fläche des Verbandes.
- (8) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden. Die Erschwerung der Leistungserbringung für den Verband, insbesondere auf Grund von Anforderungen an Art und Umfang der Unterhaltung bzw. des Betriebes einer Anlage, stellt ebenfalls einen Vorteil dar, der dem verursachenden Mitglied oder Dritten zugerechnet werden kann.

- (9) Für zusätzlich entstehende Leistungen, soweit sie nicht dem Allgemeinwohl dienen, werden in Höhe der Kosten zusätzliche Beiträge auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung vom Mitglied gehoben. In begründeten Einzelfällen ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch die Hebung von Nichtmitgliedern möglich, sofern die verursachte Erschwerung den Verwaltungsaufwand rechtfertigt.

§ 20 Beitragsbuch, Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntwerden des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Bescheide werden geändert, wenn sich die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.

§ 21 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme bis in Höhe des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 22 Allgemeine Duldungspflichten

- (1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, zu befahren und vorübergehend zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässer zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, das die Unterhaltung der Gewässer erschwert oder unmöglich macht.
- (3) Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Aufbringen und Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Im Übrigen gelten § 41 WHG in Verbindung mit § 66

Landeswassergesetz. Dies gilt für Ufergrundstücke, Deiche und sonstige Verkehrsanlagen.

- (4) Im Einzelfall, insbesondere in dicht besiedelten Ortslagen kann der Verband auf Antrag und auf Kosten des Mitglieds oder des bevorteilten Eigentümers den Aushub (z.B. Boden, Mäh- und Räumgut) abfahren. Der Umfang der Abfuhr ist vorab zwischen dem Verband und dem betroffenen Mitglied oder Eigentümer schriftlich festzulegen (Mehraufwendungen, besondere Beiträge).

§ 23

Benutzung von Grundstücken

- (1) Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen.
Er darf in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern oder -nutzern die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erden, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland bzw. Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -nutzer haben den Einsatz der Maschinen - gleich welcher Art - auf den Grundstücken zu dulden.
- (4) Ufergrundstücke dürfen nur so genutzt oder bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an oder über verrohrten Abschnitten der Gewässer, die der Verband zu unterhalten hat.

§ 24

Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren

- (1) Auf Ufergrundstücken sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke hat in erforderlicher Breite so zu erfolgen, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) An den offenen Gewässern gilt ein beidseitiger Unterhaltungstreifen von 5,00 m ab der Böschungsoberkante. Bei Deichen gilt ein Deichunterhaltungstreifen von jeweils 3,00 m vom Böschungsfuß als besonders zu schützen.
An Böschungen und innerhalb des Unterhaltungstreifens dürfen bauliche und sonstige Anlagen (insbesondere: Hochstände, Zäune, Sichtschutz) nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden. Eine einseitige Bepflanzung ist im Einvernehmen mit dem Verband zulässig.
Bei Weidenutzung sind durch den Eigentümer/Nutzer wehrhafte Einzäunungen zu errichten und zu unterhalten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren.

- (3) Zur Sicherung der Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte, ist ein beidseitiger Abstand von mindestens 7 m von der Rohrleitungsachse von jeder Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Ab einer Rohrtiefe von 3 m ist ein Mindestabstand von je 10 m freizuhalten.
- (4) Drainageausläufe, die in vom Verband zu unterhaltende Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu sichern, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden oder diese behindern. Art und Umfang der Markierung sollten mit dem Verband abgestimmt werden.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes, soweit diese Satzung nicht Anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne von § 14 dieser Satzung und § 26 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 27 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

Anlage 1

Veranlagungsregel

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 19 der Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten. Veränderungen/Abweichungen sind gemäß § 19 (7) dieser Satzung mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig. Die Veranlagungsregel ist Grundlage der jährlichen Ermittlung der Beiträge.

1. Beiträge für die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und Anlagen gemäß § 19 dieser Satzung

1.1 Ermittlung des allgemeinen Beitrages

1.1.1 Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Anlagen wird nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandsarbeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind. Grundlage für die Ermittlung der allgemeinen Beiträge sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke. Hierbei sind für die Flächengrößen und Nutzungsarten die Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) mit Stand vom 31.08. des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit des allgemeinen Beitrages für die Gewässerunterhaltung nach § 19 (2) dieser Satzung.

Die beitragspflichtige Fläche für die Mitglieder nach § 3 (1) Pkt. 2. (Mitgliedsgemeinden) ermittelt sich aus der im Verbandsgebiet gelegenen Fläche des Mitgliedes abzüglich der Flächen der Mitglieder nach § 3 (1) Pkt. 1. (dingliche Mitglieder) abzgl. der Außendeichflächen und der Flächen der Inseln, die keiner Gewässerunterhaltung unterliegen und direkt in ein Küstengewässer entwässern.

Flächen der dinglichen Mitglieder werden mit der durchschnittlichen Gewässerdichte (ermittelt nach Pkt. 1.1.2 der Veranlagungsregel) des Verbandes einer Beitragsklasse zugeordnet.

Die Ermittlung des Beitrages erfolgt nach der Formel:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheiten in BE * beschlossener Hebesatz des Haushaltsjahres in €/BE

Die Gesamtbeitragseinheiten ergeben sich nach der Formel:

Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE = Summe aller Einzelbeitragseinheiten je Nutzungsart des Mitgliedes in BE

Einzelbeitragseinheit je Nutzungsart in BE = (Beitragsfläche der Nutzungsart des Mitgliedes in ha * gemeindespezifischer Gewässerdichtefaktor (gemäß Pkt. 1.1.2 der Veranlagungsregel)* Nutzungsartenfaktor (gemäß Pkt. 1.1.4 der Veranlagungsregel)

1.1.2 Ermittlung des Gewässerdichtefaktors

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerslänge der Gemeinde im Verband in Metern zu der Fläche der Gemeinde im Verband in Hektar. Entsprechend der gemeindespezifischen Gewässerdichte in m/ha wird die Gemeinde in eine Beitragsklasse eingeordnet und damit ein Gewässerdichtefaktor zugewiesen, der zur Berechnung der Beitragseinheiten (BE) dient. Stichtag der Ermittlung der Gewässerdichte ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

Beitragsklasse	Gewässerdichte (m/ha)	Faktor (BE/ha)
BK 1	unter 5	1
BK 2	über 5 bis 7,5	1,25
BK 3	über 7,5 bis 10	1,5
BK 4	über 10 bis 15	1,75
BK 5	über 15 bis 20	2
BK 6	über 20 bis 25	2,25
BK 7	über 25 bis 30	2,5
BK 8	über 30 bis 35	2,75
BK 9	über 35 bis 40	3
BK 10	über 40 bis 45	3,25
BK 11	über 45 bis 50	3,5
BK 12	über 50 bis 55	3,75
BK 13	über 55 bis 60	4
BK 14	über 60	4,25

Für die dinglichen Mitglieder wird zur Ermittlung des Gewässerdichtefaktors die mittlere Gewässerdichte des Verbandes aus der Gesamtlänge aller Gewässer des Verbandes durch die Gesamtbeitragsfläche des Verbandes ermittelt und daraus ein Gewässerdichtefaktor abgeleitet.

1.1.3 Ermittlung der Grundbeitragseinheiten

Der aus der Gewässerdichte ermittelte Faktor für das jeweilige Mitglied wird mit der beitragspflichtigen Fläche, aufgegliedert nach Nutzungsarten, multipliziert. (Grundbeitragseinheit) Dieses Produkt wird dann mit den jeweiligen Nutzungsartenfaktoren multipliziert um die Einzelbeitragseinheiten zu ermitteln.

1.1.4 Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor)

Flächen, die aufgrund ihres typischen künstlichen Verdichtungs- und Versiegelungsgrades gegenüber naturbelassenen Flächen typischer Weise einen intensiven Unterhaltungsbedarf der Gewässer II. Ordnung verursachen, werden stärker gewichtet als eher naturbelassene Flächen und mit Zuschlägen auf die Grundbeitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und somit typischer Weise weniger Kosten verursachen, werden geringer gewichtet und erhalten einen Abschlag von der jeweiligen Grundbeitragseinheit.

Die Flächen der jeweiligen Nutzungsart werden mit den ermittelten Grundbeitragseinheiten und dem ausgewiesenen Nutzungsarten-Faktor zur Ermittlung der Einzelbeitragseinheiten multipliziert. Bei Wirkung mehrerer Nutzungsartenfaktoren wird nur der jeweils höchste geltend gemacht.

Bezeichnung Beitragsbuch	Schlüsselnummer lt. ALB	Nutzungsarten- Faktor
Ackerland	21610 bis 21614	1
Grünland	21620 bis 21622	1
Gartenland, Obstbauland	21630 bis 21632, 21640, 21670-21672	1
Heideflächen	21660	0,5
Unland	21690, 21950 bis 21951, 21953 bis 21954, 21957 bis 21959	0,5
Moor	21650	0,5
Wald	21070, 21700 bis 21760	0,5
Verkehrsflächen	21510 bis 21594, 21911	4
Gebäude- /Freiflächen	21010, 21110 bis 21299, 21930 bis 21939	6
Betriebsflächen	21310 bis 21362, 21680	4
Erholungsflächen (Park- u. Grünanlagen)	21280 bis 21289, 21410 bis 21419	1
Graben, Wasserflächen	21080, 21850, 21830 bis 21832, 21923	0
See	21860 bis 21869	0
Fluss	21810 bis 21822	0
Teich, Weiher	21880, 21890	0
Bach	21840	0
Deich	21926	0,5
sonstige Flächen	21040, 21090, 21310 bis 21329, 21420 bis 21430, 21910, 21912-21920, 21922, 21924 bis 21925, 21929, 21940 bis 21943	1
Außendeichflächen u. Inseln ohne Gewässerunterhaltung	21952, 21955 bis 21956	0

Sonstige eventuell nicht zuordenbare Flächen erhalten keine Zu- und Abschläge und werden mit dem Faktor 1 gewichtet.

1.1.5 Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten und der Beitragshöhe

Die sich aus den Grundbeitragseinheiten multipliziert mit den Nutzungsartenfaktoren ergebenden Gesamtbeitragseinheiten werden mit dem jeweils im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr beschlossenen Hebesatz multipliziert.

1.2 Besondere Beiträge/Mehrkosten gemäß § 19 Absatz 4, 8 und 9 sowie § 22(4) der Satzung

Für Erschwernisse (§ 3 GUVG) und besondere Aufwendungen gemäß § 19 Absatz 4, 8 und 9 sowie § 22 Absatz 4 der Satzung können Mehraufwendungen vom Mitglied gehoben werden. Die Hebung erfolgt erst, wenn die Gesamtsumme aller Mehraufwendungen des Jahres 10 % der Gesamtaufwendungen der Gewässerunterhaltung überschreitet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ausgenommen von der Einschränkung der 10 % Regelung sind die Hebung auf Grund von behördlichen Entscheidungen und die Tatbestände nach Pkt. d. Ebenfalls aufgenommen sind die Mehrkostentatbestände nach Pkt. e) bis i). Hier kann eine Umlage erfolgen, wenn die Höhe den Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Gemäß § 28 Abs. 3 WVG kann in begründeten Einzelfällen auch von Nichtmitgliedern mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Hebung erfolgen, sofern die verursachte Mehraufwendung den Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Zum Mehraufwand zählen ebenfalls Kosten für die Ermittlung des Verursachers und weitere angefallene Verwaltungskosten. Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Beitrages nach § 30 Absatz 1 Satz 2 WVG.

Mögliche Mehrkostentatbestände im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Erschwernisse durch Ausbau oder eine Gewässerbenutzung
Wird durch einen Gewässerausbau oder eine Gewässerbenutzung Dritter die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so können die Mehrkosten per Bescheid vom Dritten erhoben werden.
Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:
 - erschwerte Zugänglichkeit
 - veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
 - erhöhte Energiekosten
 - erhöhter Kontrollaufwand
- b) Handarbeit
Ist der Einsatz von Handarbeit durch Einwirkung Dritter erforderlich, kann der Verband einen zusätzlichen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten heben. Mehrkosten sind Kosten, die die Kosten der bisher angewandten Unterhaltungstechnologie in diesem Gewässerabschnitt überschreiten.
Einwirkungen Dritter sind insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Neuanpflanzungen in der Unterhaltungstrasse.
- c) Spezialmaschinen
Ist der Einsatz von Spezialmaschinen durch das Einwirken Dritter erforderlich, kann der Verband einen Mehrkostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten heben.
Einwirkungen Dritter sind insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Neuanpflanzungen in der Unterhaltungstrasse, oder besondere Anforderungen Dritter zur anzuwendenden Technologie.
- d) Für offene Gewässer und verrohrte Teilstrecken von Gewässern aufgrund eingeschränkter Baufreiheit
Zusätzliche Aufwendungen, die dem Verband entstehen, wenn durch örtliche Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten geltend gemacht.
- e) Erhaltung eines ansprechenden Erscheinungsbildes
Kosten für Leistungen, die der Verband an den Gewässern zweiter Ordnung oder den dazu gehörigen Anlagen zugunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes erbringt, sind gesondert zu erstatten.
- f) Zusätzlicher Aufwand bei Änderung der Entwässerungsansprüche
Erfordern veränderte Entwässerungsansprüche einen zusätzlichen Aufwand (z.B. zusätzliche Holzungsarbeiten, andere Arbeiten am Gewässerprofil) zur Herstellung ausreichender Vorflutverhältnisse, kann dieser zusätzliche Aufwand vom betreffenden Mitglied gehoben werden.
- g) Maßnahmen auf Anforderung des Mitglieds oder Einzelner
Leistungen, die der Verband auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner an den Gewässern II. Ordnung oder den dazu gehörigen Anlagen erbringt (z.B. flächendeckende Krautabfuhr nach § 22 (4) dieser Satzung) sind gesondert zu finanzieren. Grundlage der Ausführung der Leistungen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bevorteilten

vor Beginn der Ausführung.

- h) Unterhaltungsmaßnahmen, die hydraulisch nicht notwendig sind, können gesondert gehoben werden.
- i) Kosten für Arbeiten, die vor Erstaufnahme als Gewässer auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (u.a. Herstellung eines unterhaltungsfähigen Zustandes), die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, können als Mehraufwendungen auf das Mitglied umgelegt werden.

Diese Kosten können im Beitragsbescheid geltend gemacht werden.

Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale als Vorauszahlung auf Grundlage einer Kostenschätzung erhoben werden.

1.3 Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 (6) dieser Satzung)

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung gemäß § 31 WHG in Verbindung mit § 68 (1) Nummer 2 LWaG werden auf die bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Einzugsgebiet des Gewässerabschnittes nach § 19 (6) der Satzung hektargleich umgelegt.

Kosten der Maßnahme sind Kosten die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen, Rechtsstreitigkeiten und Finanzierungskosten.

Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme, die Bestandteil der Kostenermittlung ist, sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

1.4 Beitrag für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau von Schöpfwerken gemäß § 19 Absatz 5 der Satzung

Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (Vorteilsflächen) der jeweiligen Mitglieder werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung belastet.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach Flächenmaßstab.

Kosten der Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Kosten für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten und Planungen, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energiekosten, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus Vorjahren. Kosten für Schöpfwerksneubau, -ausbau oder -rückbau sind alle Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten. Diese werden auf die bevorteilten Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Wer durch Maßnahmen, Anlagen oder Einleitungen die Unterhaltung erschwert oder Mehraufwendungen verursacht, kann hierfür gesondert veranlagt werden.

2 Beitrag für die Unterhaltung und den Bau von im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses und von Deichen gemäß § 19 Absatz 5 der Satzung

Die von einem Deich geschützten Flächen der jeweiligen Mitglieder (Polderflächen) werden mit den tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrages auf die bevorteilten Mitglieder erfolgt hektargleich nach Flächenmaßstab.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ am 04.03.2015 beschlossen.

Ribnitz, den 04.03.2015

gez. Groth
Vorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Diese Änderungssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt am: 10. März 2015

gez. Ralf Drescher
Landrat

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt am: 20. März 2015

gez. Groth
Verbandsvorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 4548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung M-V).